

BioFrankfurt – Das Netzwerk für Biodiversität, Vereinssatzung

Präambel

Im Bewusstsein des Eigenwerts der biologischen Vielfalt sowie ihres Wertes in ökologischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion für den Menschen und die Erhaltung seiner Lebensqualität beschließen die Mitglieder folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BioFrankfurt – Das Netzwerk für Biodiversität“. Der Name soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat den Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Natur- und Umweltschutzes sowie die Förderung von Bildung (s. § 52 Abs. 2 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung zur Bedeutung biologischer Vielfalt, zur Relevanz von Forschung für die Entwicklung von Schutzkonzepten und zur Relevanz einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, z.B. in Form einer Aktions- und Erlebniswoche „Biologische Vielfalt erleben“ und Vortragsveranstaltungen,
 - Durchführung von Forschungsprojekten zum Zustand der biologischen Vielfalt (Biodiversität), zur Wahrnehmung von Natur in der Gesellschaft sowie Naturschutz, auch in Zusammenarbeit mit den Mitgliedseinrichtungen sowie weiteren Universitäten und Forschungseinrichtungen,
 - Durchführung von Projekten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der von ihr erbrachten Ökosystemleistungen regional und global, auch gemeinsam mit den Mitgliedseinrichtungen sowie weiteren Organisationen, die sich für die Erhaltung von Natur, intakter Umwelt und Artenvielfalt einsetzen, z.B. durch die Erprobung neuer Bewirtschaftungsansätze für städtische Grünflächen, die der Inwertsetzung von Naturvielfalt und Ökosystemleistungen dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bemerkung: Die in der Satzung genannten Personen-, Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen sein (s. Abs. 2).
Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
 1. ordentlichen Mitgliedern: Sie haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
 2. außerordentlichen Mitgliedern: Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.
2. Als Mitglieder können Einrichtungen oder Institutionen aufgenommen werden, die sich aktiv mit der Erforschung, Erhaltung, nachhaltigen Nutzung oder dem Schutz der Biodiversität befassen oder die Öffentlichkeits- und/oder Bildungsarbeit in diesem Bereich betreiben. Jedes Mitglied bestimmt einen persönlichen Vertreter sowie bei Bedarf maximal einen Stellvertreter, der anstelle des persönlichen Vertreters in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist. Mitglieder sollen mit ihrem Hauptsitz bzw. der aktiven Abteilung im Großraum Frankfurt/Rhein-Main angesiedelt sein. Der Wirkungskreis einer Mitgliedsinstitution soll deutlich überregional, möglichst international und die Institution öffentlich präsent sein. Eine aktive Teilnahme an Vereinsaktivitäten ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft und ihr Fortbestehen.
3. Auf die Nutzung von Biodiversität ausgerichtete Institutionen und Gesellschaften können nur dann aufgenommen werden, wenn sie sich eindeutig dem Nachhaltigkeitsgedanken in der Nutzung verpflichten und solche Nutzung wesentliche Fortschritte für die Forschung oder den Schutz von Biodiversität erbringt.
4. Zur Beurteilung des Antrages auf Mitgliedschaft holt der Vorstand auf einem Fragebogen Informationen über den Antragsteller ein.
5. Der Beschluss zur Aufnahme des Antragstellers fällt mit einfacher Mehrheit in der Vorstandssitzung.
6. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge können abgestuft festgelegt werden.
3. Für das Eintrittsjahr und das Austrittsjahr ist jeweils ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Angehörigen dieser Organe haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Mitglieder vertraulich zu wahren.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern (Vorstand i.S.v. § 26 BGB). Der Vorstand wählt selbst aus der Reihe der in den Vorstand berufenen Vertreter ordentlicher Mitglieder für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Bei der Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Vorstandsmitglieder vertreten. Einer davon muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben sowie aller Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind,
- die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Erstellung des Wirtschaftsplanes,
- die Erstellung des Jahresberichtes,
- die Entscheidung über Förder- und Kooperationspartner.

Der Vorstand kann einzelne Aufgabebereiche an den Vorstandsvorsitzenden delegieren.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann hierfür jeweils eine Person zur Vorstandswahl aufstellen, die Mitarbeiter oder Organ des aufstellenden Mitglieds sein muss. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet vorzeitig, wenn ihre Dienst- oder Organstellung bei dem aufstellenden Mitglied wegfällt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein neues Mitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen zu bestimmenden Vorstandsmitglied, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des einladenden Vorstandsmitglieds.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabebereiche Beiräte berufen.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
9. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Aufgaben und Vergütung sind vertraglich zu regeln.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter können Auslagen und Aufwendungen ersetzt bekommen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Punkte zuständig:
 - Änderungen der Satzung,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands.
 - Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Tagesordnungspunkte, die erst zu Beginn der Sitzung eingebracht werden, kann nicht beschlossen werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Bei der Wahl des Vorstands ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Blockwahlen sind, insbesondere bei den Wahlen zum Vorstand, gestattet.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 8 Kassenprüfer und weitere Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung, die vom Vorstand vorgelegt werden, zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch bei Auflösung der entsprechenden Mitgliedsinstitution oder mit dem Verlust von deren Rechtsfähigkeit, durch Austritt der Institution oder infolge Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.
2. Ein Austritt ist jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Eine Angabe von Gründen ist nicht nötig.
3. Ein Mitglied kann mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 - eine grobe Verletzung der Vereinspflichten oder ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt,
 - es mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat,
 - dem Mitglied zuvor in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Ausschlusses gegeben worden ist. Diese Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter, im Verhinderungsfall des Vorsitzenden sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstands, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Änderungen der Satzung zu beschließen, die vom Registergericht im Rahmen des Eintragsverfahrens oder vom Finanzamt zur Herbeiführung der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig verlangt werden.

Frankfurt am Main, den 30.04.2014

Rosemarie Zeitig
Stadt - Frankfurt

Thomas Kauffels
von Opel Hessische Versicherung

[Signature]
Goethe-Universität Frankfurt

[Signature]
Zoologische Gesellschaft Frankfurt

[Signature]
Sendenbürg Gesellschaft
für Naturschutz

[Signature]
Hochschule für Humanwissenschaften

Ant. Bismarck
Heraus Bildungstiftung

[Signature]
H60K e.V.

H. Lidam
VB Untermain e.V.

[Signature]
TROPICA URPE e.V.

[Signature] Gesellschaft für Tropenökologie (gto)